

# Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

## Kreativwirtschaft Markteintritt

### Ziele

Kreatives Schaffen ist ein deutlich sichtbares und identitätsstiftendes Element für jede Stadt. Die Entwicklung von kreativen Produkten und Dienstleistungen erfordert eine hohe Expertise und bringt komplexe und multidisziplinäre Herausforderungen mit sich. Um den Wert dieser Kreativität sichtbar zu machen und in konkrete Umsätze umzuwandeln, ist ein erhöhter Aufwand im Bereich Marketing und Vertrieb erforderlich. Kreativunternehmen stehen zudem durch Globalisierung und Digitalisierung einer zunehmend starken, internationalen Konkurrenz gegenüber.

Deshalb zielt diese Förderung darauf ab, Kreativunternehmen bei der Platzierung von Wiener Produkten und Dienstleistungen auf neuen Märkten zu unterstützen. Die Bewältigung finanzieller, regulatorischer, organisatorischer und kultureller Herausforderungen, die mit dem Markteintritt verbunden sind, wird erleichtert. Darüber hinaus trägt die Förderung dazu bei, vorhandene Strukturen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Kreativwirtschaft zu erhöhen.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- **Klimaschutz/Umweltziele**  
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- **Diversität**  
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet.

### Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Unternehmen der Kreativwirtschaft. Als Kreativwirtschaft sind die folgenden Bereiche definiert: Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode, Multimedia und Games, Verlagswesen, Musikwirtschaft, Filmwirtschaft.

### Förderbare Projekte

Das Förderprogramm unterstützt Kreativunternehmen beim erstmaligen Markteintritt, bei der Erschließung von neuen Märkten oder Zielgruppen sowie beim Aufbau von neuen Vertriebswegen.

Förderbar ist die Positionierung von bereits entwickelten kreativwirtschaftlichen Produkten und Dienstleistungen. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer umfassenden Markterschließungs- und/oder Vertriebsstrategie. Es sind die geplanten Aktivitäten auf den Vertriebs- und Kommunikationskanälen abzubilden, und das Projekt ist insgesamt in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept einzugliedern. Die Durchführung der Vertriebs- und Vermarktungsstrategie muss für das Unternehmen eine deutliche Herausforderung darstellen und sich von bereits zuvor umgesetzten Expansionsprojekten des Unternehmens unterscheiden.

Gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Produkte und Dienstleistungen an die spezifischen Markterfordernisse sind förderbare Maßnahmen (beispielsweise Anpassung an unterschiedliche Normen, Sprachen etc.).

Die Umsetzung des Projekts muss zu wesentlichen Teilen durch unternehmensinternes Personal erfolgen und wird ergänzt durch den Zukauf von externen Dienstleistungen, um einen nachhaltigen Wissensaufbau im Unternehmen sicherzustellen.

## Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.  Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis					
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: bestehende kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Wien.					
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	
	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Großes Unternehmen	> 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.					
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.  Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom					

	<p>beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können.</li> <li>• Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.</li> </ul>
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angestellten</li> <li>• freien Dienstnehmer*innen</li> <li>• Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen</li> </ul> <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Arbeitsleistungen Dritter</li> <li>• Kosten für Beratung</li> <li>• Kosten für Schulungen</li> <li>• Kosten für Vertrieb und Marketing (beschränkt auf Markteintrittskosten)</li> </ul> <p><u>Reisekosten</u> gefördert werden ausschließlich Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugreisen – ausgenommen in Nachbarländer von Österreich) in der 2. Klasse oder Economy-Class bzw.</li> <li>• die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie</li> <li>• Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 200 pro Person und Tag beschränkt)</li> </ul> <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und maschinelle Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen</li> <li>• Softwarelizenzen, Schutzrechte</li> </ul> <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrauchsmaterialien</li> </ul>

<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● aktivierte Eigenleistung</li> <li>● Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs</li> <li>● Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten</li> <li>● Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden</li> <li>● Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto (ausgenommen Reisekosten)</li> <li>● Kosten für die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse</li> <li>● Kosten für künstlerische Produktionen (bspw. Theater-, Film- und Musikproduktionen)</li> <li>● Kosten für die Produktion von Handelswaren bzw. Serienproduktion</li> <li>● Werbeschaltungen</li> </ul>
<p>Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)</p>	<p>Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.</p>
<p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 5.000</p>
<p>Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)</p>	<p>50 %</p>
<p>Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)</p>	<p>EUR 50.000</p>
<p>Bonus (siehe Punkt 7.3.)</p>	<p><u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>
<p>Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)</p>	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Antragsbestätigung</li> <li>● De-minimis Erklärung</li> <li>● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebenslauf des*der Projektleiter*in</li> </ul>
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)	<p>Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.</p>
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>